

Stadt Miesbach

Kreisstadt im bayerischen Oberland



Schutz- & Hygienekonzept für den Wochenmarkt in Miesbach



Schutz- und Hygienekonzept für den Wochenmarkt in der Stadt Miesbach (Stand 02.09.2021)

Aufgrund des Pandemiegeschehens mit dem SARS-CoV-2 Virus und den in Zusammenhang damit stehenden Rechtsvorschriften sind für den Wochenmarkt Miesbach folgende Infektionsschutzgrundsätze und Regelungen einzuhalten.

Folgende Regelungen, Erkenntnisse und Dokumente werden einbezogen:

- Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.09.2021 nachfolgend als 14. BayIfSMV zitiert

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Dieses Schutz- und Hygienekonzept gilt für den Wochenmarkt in Miesbach. Dieser findet jeden Donnerstag von 06:00 bis 13:30 Uhr am Marktplatz in Miesbach und den angrenzenden Bereichen statt.
- 1.2. Es muss zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein, dass die Umsetzung bzw. Einhaltung der nachfolgenden Schutz- und Hygienebestimmungen gewährleistet sind.

2. Organisatorisches

- 2.1. Dieses Schutz- und Hygienekonzept wurde durch die Stadt Miesbach, als Veranstalter des Wochenmarktes unter Berücksichtigung von Mitarbeitern, Marktverkäufern und Besuchern und unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der arbeitsmedizinischen Schutz- und Vorsorgeregelungen erstellt. Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS sowie die amtlichen Empfehlungen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19 sind zu beachten.
- 2.2. Mit diesem Schutz- und Hygienekonzept kommuniziert die Stadt Miesbach die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen des Infektionsschutzes an die Mitarbeiter, Marktverkäufer und Besucher. Gegenüber Personen, die die Infektionsschutzvorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- 2.3. Die Stadt Miesbach verteilt dieses Schutz- und Hygienekonzept an den Marktständen und steht für Fragen der Marktverkäufer hinsichtlich Gestaltung und Kommunikation der geltenden Verhaltensregeln zur Einhaltung auch an den Marktständen zur Verfügung.



- 2.4. Die Stadt Miesbach kontrollieren regelmäßig die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzept seitens der Mitarbeiter und Marktverkäufer und Besucher und ergreifen bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.

3. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- 3.1. Oberstes Gebot ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Mitarbeitern, Marktverkäufern und Besuchern auf dem gesamten Marktgelände (einschließlich Ein- und Ausgänge, Service-Points und sanitäre Einrichtungen). Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen.
- 3.2. Die Stadt Miesbach ergreifen geeignete Infektionsschutzmaßnahmen, z.B. durch Abstände zwischen den Ständen, Markierung von Abständen vor Ständen bei Schlangenbildung, größere Verkaufsflächen, Reduzierung der Gesamtzahl an Verkaufsständen und geeignete Besucherlenkung, um den notwendigen Mindestabstand von 1,5 m stets einhalten zu können.
- 3.3. Sollte der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können ist auf dem Marktgelände eine Medizinische-Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske) zu tragen. Für Marktverkäufer und ihr Personal ist es im Verkaufsbereich ihrer Stände möglich, auf die Maskenpflicht zu verzichten, wenn durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet wird.
- 3.4. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
- 3.5. Ausschluss vom Besuch der Marktveranstaltungen:
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches oder pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19 Patienten) und/oder
 - Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).
- 3.6. Die Mitarbeiter, Marktverkäufer und Besucher sind vorab in geeigneter Weise über das jeweilige Hygienekonzept und diese Ausschlusskriterien zu informieren (z.B. durch Aushang) und bei Bedarf zu beraten.



- 3.7. Die Stadt Miesbach erstellt ein Konzept zum Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen. Sollten Mitarbeiter, Marktverkäufer oder Besucher einer Marktveranstaltung während des Aufenthalts Symptome entwickeln, die mit einer beginnenden COVID-19 Infektion in Verbindung stehen könnten, haben diese umgehend das Gelände zu verlassen.

4. Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen im betrieblichen Ablauf und bei den räumlichen Voraussetzungen

- 4.1. In Warteschlangen oder im Wartebereich werden Maßnahmen zur Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 m ergriffen, z.B. durch Anbringen von Bodenmarkierungen und Hinweisschilder.
- 4.2. Personenansammlungen beim Betreten und Verlassen des Marktgeländes und an besonderen Anziehungspunkten werden durch entsprechende Wegführung (z.B. Einbahnstraßen), Abstandsmarkierungen oder Wegbreite vermieden.
- 4.3. Die Marktverkäufer haben eine am Marktstand anwesende Person als Ansprechpartner für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu benennen.
- 4.4. Jeder Veranstalter muss über ein Hygienekonzept und einen Reinigungs- und Desinfektionsplan verfügen, der die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen berücksichtigt muss und deren regelmäßige Reinigung und Desinfektion sicherstellt.
- 4.5. Mitarbeitern, Marktverkäufern und Besuchern werden an mehreren, möglichst zentralen Punkten des Marktes ausreichend Waschgelegenheiten mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern (insbesondere in sanitären Einrichtungen) sowie Desinfektionsmittelspender (insbesondere in Eingangsbereichen, sanitären Einrichtungen, Büros und Schaltern) bereitgestellt.

5. Inkrafttreten

Dieses Schutz- und Hygienekonzept für den Wochenmarkt in Miesbach tritt am 02.09.2021 in Kraft und gilt bis zur Aufhebung durch die Stadt Miesbach.

Miesbach, den 02. September 2021

STADT MIESBACH

Dr. Gerhard Braunmiller

1. Bürgermeister